

Stadt Ulm

ulm

Abteilung
Bildung und Sport

Beförderung inklusiv beschulter Kinder an allgemeinen Schulen und von Schüler/-innen an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft der Stadt Ulm

Regelungen ab dem Schuljahr 2019/20

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder, die an ein SBBZ sowie im Rahmen der Inklusion an Regelschulen befördert werden, deutlich zugenommen. Um die Organisation dennoch für alle Beteiligten befriedigend zu lösen und eine reibungslose Beförderung gemäß der städtischen Satzung sicherstellen zu können, sind einheitliche Regelungen erforderlich, die ab dem Schuljahr 2019/2020 verbindlich Anwendung finden.

1. Tourenplanung/Beförderungslisten/Beförderungszeiten

Um die Beförderung ab dem ersten Schultag im neuen Schuljahr planen zu können, müssen zum Schuljahresende Beförderungslisten von den Schulen vorliegen, aus denen die zu befördernden Schüler/-innen, deren Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten hervorgehen. Hierzu ist von den Schulen die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten (Datenschutzerklärung DSE) von den Erziehungsberechtigten einzuholen, mit dem Hinweis an die Erziehungsberechtigten, dass die personenbezogenen Daten auch an den jeweiligen Beförderer weitergegeben werden müssen. Sollten die Erziehungsberechtigten dem widersprechen, ist keine Beförderung möglich. Eine Vorlage der Beförderungslisten erhalten die Schulen vorab von der Abteilung Bildung und Sport (BS). In diese Vorlage sind Namen, Adressen (Hauptwohnsitz) und die Beförderungszeiten einzutragen, sowie die exakte Angabe der Hilfsmittel, die mit den Kindern befördert werden müssen.

2. Interimszeit zu Schuljahresbeginn

Eine Tourenplanung zu Schuljahresbeginn ist nur dann möglich, wenn die Beförderungszeiten rechtzeitig (siehe Ziffer 1) vorliegen.

Sollten die Stundenpläne bis zum **Schuljahresende bzw. spätestens in der ersten Ferienwoche** nicht feststehen, benötigt BS von den Schulen ersatzweise die verbindlichen Beförderungszeiten für die **ersten vier Schulwochen** im neuen Schuljahr. In diesem Zeitraum sind die regulären Stundenpläne bzw. Beförderungszeiten nachzureichen. Änderungen der Beförderungszeiten in diesem Zeitraum sind nicht möglich.

3. Einbindung/Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten

Sowohl von Seiten des Schulträgers als auch von Seiten der Beförderer wird aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Touren eine gewisse Planungszeit benötigt. Liegen BS die oben genannten Informationen nicht rechtzeitig vor, **kann nicht ab dem ersten Schultag eine Beförderung garantiert werden!** In diesen Fällen muss die Beförderung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen, bis die Touren final geplant sind. Die Information der Erziehungsberechtigten hierüber erfolgt **ausschließlich** über die Schule. Die Erziehungsberechtigten sollten im Rahmen der Bildungswegekonzferenzen bzw. durch die Schulen ggf. vorab über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden.

4. Beförderungszeiten an Regelschulen im Rahmen der Inklusion

Im Rahmen der Inklusion müssen zahlreiche Schulen angefahren werden. Aus diesem Grund kann die Beförderung nur noch zu einer einheitlichen Anfangszeit und einer einheitlichen Endzeit (Ausnahme: offener Ganzttag, hier kann am Nachmittag eine zweite Endzeit bedient werden) täglich je Schule erfolgen. Abweichungen hiervon müssen durch Beförderung der Erziehungsberechtigten oder Aufsicht durch die Schule abgedeckt werden.

5. Ansprechpartner/in der Schulen

BS benötigt für die Abwicklung der Beförderung eine/n feste/n Ansprechpartner/in an der Schule, die/der BS rechtzeitig mitzuteilen ist. Aufgrund der Anforderungen des Datenschutzes dürfen die Tourenpläne den zuständigen Ansprechpartnern/innen nur in Papierform oder an eine E-Mail-Adresse der Stadt Ulm (ggf. Schulsekretariat/ Schulleitung) zur Verfügung gestellt werden.

6. Dauer der Touren/Beförderung von Hilfsmitteln

Seitens der Erziehungsberechtigten gibt es häufig Beschwerden, dass die Beförderungszeiten zu lange sind. Diese langen Beförderungszeiten kommen oft dadurch zustande, dass die Kinder nicht rechtzeitig am Abholort bereit stehen und die Fahrer/-innen auf die Schüler/-innen warten müssen.

Die Abhol- und Bringzeiten werden den Erziehungsberechtigten seitens des Beförderers durchgegeben. Das Buspersonal ist angehalten, bei Abholung am Wohnsitz **maximal 3 Minuten** auf den/die Schüler/-in zu warten.

Falls die Erziehungsberechtigten bei der Rückbeförderung den/die Schüler/-in nicht in Empfang nehmen, befördert das Buspersonal den/die Schüler/-in bis zum Ende der Tour und versucht es danach bei den Erziehungsberechtigten abzugeben. Ist auch dann niemand zur Übernahme des Kindes vor Ort, wird das Kind bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abgegeben.

Bei der Beförderung von Rollstuhlfahrern dauert der Einstieg länger, auch bedingt durch die benötigten Hilfsmittel (Rollstühle, Gehhilfen etc.), die zusätzlich verladen werden müssen.

Oft finden nicht alle Hilfsmittel Platz im Bus. Aus diesem Grund kann grundsätzlich **nur ein Hilfsmittel pro zu beförderndem Kind** in den Bussen mitgeführt werden - Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind mit BS vorab abzustimmen. Zur Kapazitätsplanung sind künftig ferner exakte Angaben zu den Hilfsmitteln erforderlich (z.B. Typenbezeichnung, Foto, Anleitung zum Klappen o.ä.). Ggf. sind diese von den Schulen bei den Erziehungsberechtigten einzuholen und an BS weiterzuleiten.

7. Kindersitze/Kinderrückhaltesysteme

Die Beförderer stellen für die Kinder Rückhaltesysteme zur Verfügung, die im normalen Handel beschafft werden können (wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben). Der Beförderer hat bei Bedarf zusätzliche Gurtfixierungssysteme (segufix oder gleichwertig) bereitzustellen. Die Beschaffung und Bereitstellung von Spezialsitzen obliegt nicht dem Beförderer. Bei Schüler/-innen die im Rollstuhl befördert werden, stellen die Erziehungsberechtigten den Kraftknoten.

8. Hol- bzw. Bringadresse

Die Stadt Ulm bezuschusst nach § 1 Abs. 3 die Beförderungskosten für Schüler/-innen, die in Baden-Württemberg wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes. Deshalb erfolgt die Beförderung künftig satzungsgemäß nur noch vom Hauptwohnsitz zur Schule und wieder zurück zum Hauptwohnsitz. Die Beförderung an einen oder mehrere andere Orte, z.B. Kinderladen e.V., andere Kita, Tagesmutter oder Großeltern ist ab dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr möglich. **Einziges Zugeständnis ist eine auf Dauer abweichende Hol- bzw. Bringadresse. Hierzu muss vorab eine Genehmigung von BS eingeholt werden, die jeweils von der vorhandenen Kapazität bzw. der Tourenplanung abhängt. Die ausnahmsweise genehmigte Hol- bzw. Bringadresse kann nur zu den Schulhalbjahren geändert werden.**

Sollte im Rahmen einer Jugendhilfeleistung aus bestimmten Gründen eine weitere Betreuung notwendig sein, kann vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes abgewichen werden, sofern eine entsprechende öffentlich rechtliche Genehmigung vorliegt.

9. Übergabe der Schüler/-innen an das Fahrpersonal/Aufsichtspflicht

Die Übergabe der Schüler/-innen erfolgt vertragsgemäß am Fahrzeug an das Fahrpersonal oder die Begleitperson bzw. am Haupteingang der Schule bzw. am Fahrzeug. Sollten die Fahrzeuge des Beförderers zur Abholung noch nicht bereit stehen, obliegt die Aufsichtspflicht der Schule, bis die Schüler/-innen dem Fahrpersonal übergeben werden können.

Eine Aufsichtspflicht des Schulträgers besteht in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach nicht.

10. Umgang mit Notfällen und dem Krankheitsbild Epilepsie

Nach ärztlicher Vorgabe ist die Vorgehensweise bei der Schülerbeförderung wie folgt festgelegt:

- es ist keine Medikamentengabe durch das Fahrpersonal erlaubt
- bei Anfällen bzw. Notfällen während der Beförderung ist das Buspersonal angehalten, das Fahrzeug zu stoppen, zu sichern und einen Notarzt zu rufen

11. Ausschluss aus der Beförderung

Schüler/-innen können bei Selbst- oder Fremdgefährdung von der Beförderung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei wiederholten Verstößen gegen die städtischen Beförderungsrichtlinien.